

Satzung für den „Förderverein der Freiwilligen Feuerwehr Kellinghusen e. V.“

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Förderverein der Freiwilligen Feuerwehr Kellinghusen e. V.“. Der Verein hat seinen Sitz in Kellinghusen. Der Verein ist im Vereinsregister beim Amtsgerichts Pinneberg eingetragen.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Beschaffung von Mitteln zur Förderung des Feuer- und Umweltschutzes, des vorbeugenden und abwehrenden Brandschutzes durch andere steuerbegünstigte Körperschaften oder durch Körperschaften des öffentlichen Rechts. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch materielle Unterstützung der Freiwilligen Feuerwehr Kellinghusen und den Angehörigen Feuerwehr Kameraden zur Förderung der Ausbildung, der Jugendarbeit und der Kameradschaft.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwandt werden.

Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es wird keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede volljährige Person, jede juristische Person und Gesellschaft werden. Über den schriftlichen Antrag (Vordruck) entscheidet der Vorstand. Der Antrag soll den Namen, das Alter, den Beruf und die Anschrift des Antragstellers enthalten. Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Kellinghusen können beitragsfrei dem Förderverein beitreten. Beim Austritt aus der Feuerwehr Kellinghusen, kann man zahlendes Mitglied bleiben, siehe § 5.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- mit dem Tod des Mitgliedes
- durch freiwilligen Austritt
- durch Streichung von der Mitgliederliste
- durch Ausschluss aus dem Verein

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Kündigung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes. Der Austritt ist nur zum Schluß eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zulässig. Ein Mitglied kann durch Beschluß des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist und eine weitere Wartefrist von 4 Wochen abgelaufen ist. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.

Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen grob verstoßen hat, durch Beschluß des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Von diesem Ausschuß muß dem Mitglied innerhalb einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Rechtfertigung gegeben werden. Der Beschluß über den Ausschuß ist mit Gründen zu versehen.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Die Mitgliedsbeiträge werden einmal jährlich am Jahresanfang erhoben. Bei Neumitgliedern wird der gesamte Beitrag im Eintrittsjahr fällig. Der Beitrag wird in einer Beitragsordnung geregelt. Die Beitragsordnung wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.

§ 6 Organe

Die Organe des Vereins sind

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung

§ 7 Vorstand

Der Vorstand besteht aus fünf Personen:

- dem Vorsitzenden
- dem Stellvertretenden Vorsitzenden
- dem Schriftführer
- dem Schatzmeister
- dem Beisitzer

Der Vorsitzende ist der jeweilige Wehrführer der freiwilligen Feuerwehr Kellinghusen, der von deren Mitgliederversammlung nach demokratischen Regeln gewählt wird.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Schatzmeister.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten.

Zahlungsanweisungen dürfen vom Schatzmeister alleine unterschrieben werden. (gilt nur im Innenverhältnis)

§ 8 Zuständigkeiten des Vorstandes

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit in der Satzung nichts anderes bestimmt ist.

Er hat folgende Aufgaben

- Einberufung von Mitgliederversammlungen
- Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- Buchführung
- Beschlußfassung über Aufnahmen, Streichungen und Ausschluß von Mitgliedern
- Verwendung der Vereinsmittel in Abstimmung mit dem Vorstand der freiwilligen Feuerwehr Kellinghusen.

§ 9 Amtsdauer des Vorstandes

Der Vorstand hat eine Amtsperiode von 3 Jahren. Der Vorstand wird von den Mitgliedern des Vereins gewählt. Er bleibt solange im Amt bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

§ 10 Beschlußfassung des Vorstandes

Der Vorstand faßt seine Beschlüsse in allgemeinen Vorstandssitzungen die vom Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter einberufen werden. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens 3 Vorstandsmitglieder anwesend sind.

Bei Beschlüssen entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 11 Beurkundung von Beschlüssen

Die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlungen sind schriftlich abzufassen und vom jeweiligen Leiter der Sitzung und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

Über jede Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift aufgenommen, die vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 12 Satzungsänderungen

Eine Änderung der Satzung kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei der Einladung ist die Angabe des zu ändernden Paragraphen der Satzung in der Tagesordnung bekanntzugeben. Ein Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, bedarf einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen.

§ 13 Vermögen

Alle Beiträge, Einnahmen und Mittel des Vereins werden ausschließlich zur Erreichung des Vereinszweckes verwendet.

§ 14 Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, sofern eine ordnungsgemäße Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt ist. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Stimme ist nicht übertragbar.

§ 15 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben

- die Wahl der übrigen Mitglieder des Vorstandes
- die Wahl von 2 Kassenprüfern auf die Dauer von 2 Jahren
- Die Kassenprüfer haben das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu überprüfen. Über die Buch- und Kassenführung haben sie der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.
- die Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichtes des Vorstandes, des Prüfungsberichtes der Kassenprüfer und Erteilung der Entlastung.
- die Beschlußfassung über Satzungsänderungen und alle sonstigen ihr vom Vorstand übertragenen Angelegenheiten.

§ 16 Beschlußfassungen der Mitgliederversammlung

Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende, bei seiner Verhinderung der Stellvertreter, bei Verhinderung beider ein vom Vorsitzenden bestimmter Stellvertreter.

Die Mitgliederversammlungen fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen, es sei denn, Gesetz oder Satzung schreiben eine andere Stimmenmehrheit vor. Eine Vertretung in der Stimmenabgabe ist unzulässig.

Die Beschlußfassung erfolgt durch offene Abstimmung soweit nicht gesetzliche Bestimmungen oder die Satzung dem entgegenstehen.

Die Wahl der Vorstandsmitglieder sowie der Kassenprüfer erfolgt geheim, wenn ein Mitglied es beantragt, sonst durch offene Abstimmung.

Für die Wahl der Vorstandsmitglieder sowie der Kassenprüfer ist die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.

§ 17 Einberufung der Mitgliederversammlung

Mindestens einmal im Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung (i.d.R. im 1. Quartal des Jahres statt). Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen schriftlich unter Angabe des Zeitpunktes, des Tagungsortes und der Tagesordnung einberufen.

Einladungen mit unsignierter E-Mail genügt bei solchen Mitgliedern, die ihre E-Mailadresse ausdrücklich zu diesem Zweck mitgeteilt haben.

Die Ladungsfrist beginnt mit dem Tag, an dem die Einladung an die letzte bekannte Mitgliederanschrift zur Post gegeben worden ist. (Poststempel) bzw. die mitgeteilte E-Mailadresse Versand wurde. Die Tagesordnung wird vom Vorstand festgesetzt.

§ 18 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert. Der Vorstand muß sie einberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder diese schriftlich beantragen. Die Bestimmungen der ordentlichen Mitgliederversammlung finden entsprechend Anwendung mit der Maßgabe, daß die Einladungsfrist hier nur 2 Wochen beträgt.

§ 19 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder erfolgen. Bei Auflösung des Vereins oder bei seinem Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Feuerwehr Kellinghusen Körperschaft des öffentlichen Rechts, Schulstraße 8, 25548 Kellinghusen, der die Mittel unmittelbar und ausschließlich zeitnah für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Bei Auflösung des Vereins erfolgt die Liquidation durch die vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder. Die Liquidatoren vertreten den Verein entsprechend der Vertretungsregelung für den Vorstand, § 7, es sei denn, die Mitgliederversammlung trifft eine andere Regelung.

§ 20 In Krafttretung

Die Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 29.08.2014 errichtet, in den §§ 7, 15 und 17 in der Mitgliederversammlung vom 27.03.2015 geändert und tritt mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.